



PARTNERSCHAFTLICH sollte es zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zugehen, Partnerschaftlichkeit strebt auch die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht in Ludwigshafen mit ihrer Arbeit an. Sie berät Auftraggeber und Auftragnehmer „neutral und allein orientiert an den für die Vergabeverfahren und Leistungshonorierung einschlägigen Gesetzen und Verordnungen“.

AKTUELLES ÜBER HONORAR UND VERGABE

Fall 1: HOAI als Leistungsvereinbarung

Fall 2: Tragwerksplanung für Geländer

? Taugt die HOAI über ihre rein preisrechtliche gesetzliche Bestimmung und Funktion hinaus auch für Vereinbarungen über bestimmter Leistungsverpflichtungen?

? Kann ein Tragwerksplaner selbst bestimmen, ob er die Statik für ein Geländer machen muss oder nicht?

Diese beiden Fragen, ihre sachlichen Gründe, die Antworten darauf und ein jeweils erläuternder Kommentar der Antwort werden im folgenden ersten Beitrag der Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht behandelt.

Von Dipl.-Ing. Peter Kalte
und RA Michael Wiesner

Honorarkürzung durch falsche Leistungsvereinbarung

Fall 1: Vereinbaren - über die originäre, preisrechtliche Funktion der HOAI hinaus - Auftraggeber und Planer Leistungen unter Bezugnahme auf bestimmte Paragraphen der HOAI, dann hat der Planer auch alle in der HOAI aufgeführten

Grundleistungen zu erbringen. Unterbleibt dies, liegt eine *mangelhafte* Teil-Leistung vor, welche zu einer Honorarminderung führt.

? Kann der Auftraggeber das Honorar kürzen, da er ihm keine „Zusammenstellung aller Vorplanungsergebnisse“ in der Leistungsphase 2 des § 55 HOAI vorgelegt hat?

? Kann der Auftraggeber auch dann das Honorar kürzen, wenn dies als Pauschalhonorar vereinbart wurde und er dem Auftraggeber die „überflüssige“ Kostenermittlung nicht bzw. zu spät vorlegte?

Der Ingenieur argumentiert, in diesem Fall dass ein Werkvertrag nur nach dem geschuldeten Erfolg frage. Das Bauwerk sei unstreitig mangelfrei entstanden. Aufgrund des Pauschalhonorars seien Kostenermittlungen für die Abrechnung nicht erforderlich, so der Ingenieur.

Der schriftliche Ingenieurvertrag regelt unter § 3 die Leistungen des Ingenieurs, und führt auf: „Die Grundleistungen des § 55 HOAI“.

! In beiden Fällen kann das Honorar gemindert werden.

Wie man Ingenieurleistungen entlang der HOAI korrekt honoriert und vergibt, das wirft Fragen auf, die in ihrer ganzen Vielfältigkeit jeden Ingenieur wohl jeden Tag tangieren. Deshalb starten wir in diesem Heft eine neue Serie, die jeweils zwei, drei praktische Fragen aus diesen Bereichen des juristischen Alltagsleben der Ingenieure beantwortet, Fragen, die voll aus dem Leben gegriffen sind, aus dem der GHV nämlich, jener „Gütestelle Honorar- und Vergaberecht“, die vor einigen Jahren von den Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland gegründet worden ist. Was dort an Problemen aus der Praxis ankommt, spiegelt die aktuelle Situation wider, die derzeit am Markt zu beobachten ist. Wir sind deshalb sicher, dass die neue Kolumne für unsere Leser ein Gewinn ist, dessen Ertrag noch erhöht werden soll dadurch, dass ihre Themen jeweils unterhalb der Hauptüberschrift gestichwortet werden, damit die Beiträge sinnvoll abgeheftet und wiedergefunden werden können.

Die „Gütestelle Honorar- und Vergaberecht“ berät auf gemeinnütziger und strikt neutraler, unparteiischer Basis, und zwar sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer. Mitglieder sind – neben den Gründungskammern –, der Berufsverband der Landschaftsökologen, ein Rechtsanwalt sowie beamtete und Beratende Ingenieure. Ein Beirat aus Vertretern der Oberfinanzdirektionen, den Rechnungsprüfungsämtern, den Genehmigungsbehörden, den Ministerien und dem Städte- und Gemeindetag, überwacht und berät die GHV.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- die Beratung in Fragen der richtigen Interpretation von Vergabe- und Honorierungsbestimmungen,
- die Durchsetzung des Leistungswettbewerbs,
- Aus- und Fortbildung

Die Leistungen der GHV werden kostenlos erbracht, soweit sie ohne eingehendes Akten- oder Literaturstudium und ohne wesentlichen Zeitaufwand beantwortet werden können. Für Beratungen und Gutachten sowie für die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen oder von Schiedsverfahren, für die ein besonderer Zeitaufwand erforderlich wird, werden Entgelte in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

► GHV

Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen am Rhein
Tel.: 0621/68560903
Fax: 0621/685609090
kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

DIE AUTOREN DER SERIE

**PETER KALTE**

Dipl.-Ing.: 1985 bis 1990 Ingenieur in der Industrie; 1991 bis 2004 Prokurist bei Dr. Dahlem Beratende Ingenieure (Darmstadt); seit 2005 Geschäftsführer der GHV.

**WOLFGANG KAUFHOLD**

Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare; 2001 bis 2004 Geschäftsführer der GHV

**MICHAEL WIESNER**

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (FH); Anwaltszulassung 1996; 1999 bis 2002 Justiziar der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; seit 2002 für die GHV tätig.

Auftraggeber und Auftragnehmer haben durch Bezugnahme auf die HOAI im Rahmen der Leistungsdefinition vereinbart, welche Teilleistungen sie für erforderlich halten. Er bringt der Ingenieur auch nur eine einzelne Teilleistung nicht, liegt insoweit eine mangelhafte Leistung vor. Zwar hat der Auftragnehmer grundsätzlich ein Nachbesserungsrecht und könnte diese Leistung nachholen. Hieran hat der Auftraggeber aber kein Interesse mehr, wenn z. B. das Bauvorhaben bereits fertig gestellt ist.

Sinn und Zweck von Kostenermittlungen besteht u.a. darin, dass der Auftraggeber während der Planungs- und Bauphase Kostentransparenz erhält. Ist das Bauvorhaben fertig, kann der Auftraggeber mit nachträglichen Informationen nichts Sinnvolles mehr anfangen.

Zwar ist bei vereinbartem Pauschalhonorar für die Honorarermittlung keine Kostenermittlung mehr erforderlich (§ 8 Abs. 1 HOAI). Kostenermittlungen sind aber nicht nur eine Fälligkeitsvoraussetzung für das Honorar, sondern gleichzeitig wesentliche Leistungspflicht des Planers als (wirtschaftlicher) Sachwalter des Auftraggebers (vgl. BGH, Urteil vom 24.06.2004 - VII ZR 259/02; BGH, Urteil vom 11.11.2004 - VII ZR 128/03).

GHV: Die meisten Ingenieurverträge, die der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht vorgelegt werden, enthalten nur wenige konkrete Informationen über die vereinbarten Leistungen mit unmittelbarem Bezug zum Projekt. Hier sollte man etwas mehr Zeit investieren, der Versuch, die Aufgabe möglichst umfassend und erschöpfend zu beschreiben, lohnt sich.

Die einzelnen Grundleistungen der Leistungsphasen nach HOAI sind zwar eine Hilfe, haben aber nur Beispielscharakter. Sie werden aber zur Leistungspflicht, wenn im Rahmen der Leistungsvereinbarung pauschal auf die HOAI Bezug genommen wird. Die Empfehlung müsste hier lauten: „Entweder richtig (vereinbaren), oder gar nicht!“

Im Extremfall können hier durchaus absurde Fälle entstehen, zum Beispiel: Planung

eines Radweges mit einer vereinbarten Leistungspflicht nach § 55 HOAI. In Leistungsphase 4 steht: „Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen“. Damit müsste der Planer schalltechnische Untersuchungen durchführen, um ein mangelfreies Werk zu liefern. Da schmunzelt selbst Justitia. Die Gesichter der Radfahrer, die einer solchen Messung unterzogen werden, wollen wir uns an dieser Stelle erst gar nicht vorstellen. Auftraggeber und Auftragnehmer sollten sich bei Vertragsabschluss Klarheit darüber verschaffen, was sie genau für „erforderlich“ halten und nur dies zum Vertragsinhalt erheben.

Geländer müssen einiges aushalten

Fall 2: Die Tragwerksplanung von Geländern ist ein gängiger Zankapfel zwischen Auftraggebern und Tragwerksplanern. Der Tragwerksplaner wird häufig dazu angehalten, Geländer im Rahmen seiner Grundleistungspflichten mit zu berechnen. Der Architekt unterstützt den Bauherrn meist bei dieser Argumentation, sonst käme es ja zu einem Nachtrag bei den Metallbauarbeiten. Der Tragwerksplaner erstellt die statische Berechnung dann meistens, weil er keine Argumente findet, die ihm helfen. Diese kann er nur dann finden, wenn er sie selbst geschaffen hat.

- ? Muss er die Tragwerksplanung für ein Geländer erstellen?
- ? Wenn er diese Leistung erbringt, steht ihm dann wenigstens ein zusätzliches Honorar zu?

Es liegt bei diesem Fall ein Tragwerksplannervertrag vor, der sich in der Leistungsvereinbarung an der HOAI orientiert und keine Besonderen Leistungen enthält.

Der Planer argumentiert, dass es doch gar nicht sein kann, dass er für ein Geländer, das der Architekt auf dem Papier zwar sehr schön, aber auch sehr kompliziert entworfen hat, eine Tragwerksplanung machen müsse.

Wenn man das genau nimmt, müsse er ja dann auch die Materialstärken, Detailabmessungen und Schweißnähte dimensionieren. Und wenn er das schon machen müsse, dann wäre der Zeitaufwand erheblich und es müsse doch zumindest eine Besondere Leistung sein. Bei der Fassade wäre die Tragwerksplanung ja nach der Amtlichen Begründung auch keine Grundleistung (richtig, siehe Amtliche Begründung zur HOAI Ausgabe 1996, Bundesanzeiger Verlag, zu § 63 Seite 130). Zudem wäre es ja sehr stark vom Lieferanten des Geländers abhängig, welche Details dann tatsächlich zur Ausführung kommen.

Der Auftraggeber würde aber, durchaus auch nachvollziehbar, so argumentieren, dass ein Geländer ja praktisch in jedem Bau benötigt wird, womit die Leistung nach § 2 Abs. 2 HOAI eine Grundleistung darstellt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich wird. Zudem fließen die Kosten ja in die anrechenbaren Kosten ein. Wäre eine Absturzsicherung aus Stahlbeton gewählt worden, hätte der Planer die Tragwerksplanung ja auch ohne Diskussion gemacht.

! Der Tragwerksplaner hat es selbst in der Hand, die Tragwerksplanung ohne zusätzliches Honorar mit zu erbringen oder dafür zu sorgen, dass diese als bezahlte Nebenleistung vom Lieferanten mitgeliefert wird!

Dies ergibt sich aus den Grundleistungspflichten des Tragwerksplaners in den ersten beiden Leistungsphasen, wo er den Objektplaner berät und bei den wesentlichen konstruktiven Festlegungen für das Tragwerk mitwirkt, auch in den explizit aufgeführten Baustoffen, Bauarten und Herstellungsverfahren. In Leistungsphase 3 macht er die grundlegenden Festlegungen der konstruktiven Details und in Leistungsphase 4 trägt er zusätzlich die Besonderheiten der Konstruktion in die Pläne des Objektplaners ein. Seine letzte Chance zur Einflussnahme und damit aber auch die größte, hat er in der Phase 6, wo er für das Leistungsverzeichnis des Objektplaners Leistungsbeschreibungen aufstellt. Er kann also den Architekten nicht nur

beraten, wie dieser seine Konstruktionen wählt und ausschreibt, er kann es unmittelbar steuern. Er gibt ihm die Ausschreibungstexte für die Geländerstatik vor. Genau genommen gehört die Einflussnahme sogar zu seinen Grundleistungspflichten.

GHV: Zum Honorarspruch könnte der Tragwerksplaner zwar die Argumentation versuchen, dass ein Geländer nicht zum Tragwerk eines Objekts gehört. Als Beleg könnte er die, von den meisten Kommentatoren (so auch Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 8. Auflage 2002, § 62 Rdn. 3) übernommene Grundsatzdefinition eines Tragwerks heranziehen. Dann könnte man behaupten, es handle sich gar nicht um ein Tragwerk im Sinne der HOAI Teil VIII.

Dies wird aber weder den sachkundigen, noch den weniger sachkundigen Auftraggeber beeindrucken. Der sachkundige wird darauf verweisen, dass die HOAI an keiner Stelle den Tragwerksbegriff definiert (siehe fehlende Definition im § 3 HOAI) und die bereits vorgenannte Aussage zur Definition der Grundleistung heranziehen und zusätzlich auf die Anrechenbarkeit der Kosten hinweisen. Im Bereich der anrechenbaren Kosten hätte er dann zwar ggf. noch das Argument, dass die Geländer bei der Vereinbarung der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 5 HOAI, in Verbindung mit § 62 Abs. 7 Nr. 9 HOAI nicht anrechenbar wären, da diese zum Ausbau gehören (dies aber nur wenn diese Ausnahme bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart worden ist). Allerdings geht es in diesem Regelungsbereich nur um die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und nicht um die Leistungspflicht. Hier endet die Argumentation für den Tragwerksplaner ungünstig. Der weniger HOAI-sachkundige Auftraggeber wird dem Planer einfach vorhalten, er hätte ja schließlich alle erforderlichen Aufträge erteilt, indem er einen Tragwerksplaner für die Planung und einen Geländerlieferanten mit der Herstellung beauftragt hat.

Nur zur Klarheit sei darauf hingewiesen, dass der Unternehmer die Berechnungen benötigt und erwar-

tet, zumindest bei Vereinbarung der VOB. Hier ist nämlich in § 3 Nr. 1 VOB/B geregelt, dass der Auftraggeber zusammen mit seinen Planern dem Unternehmer alle erforderlichen Pläne unentgeltlich zu übergeben hat. § 2 Nr. 1 VOB/B bestimmt, dass der Unternehmer nur die Unterlagen, die in der VOB/C jeweils in dem Kapitel 3 genannt sind, zu liefern hat (diese stellen bei Vereinbarung der VOB Technische Vertragsbedingungen dar). Bei der für Metallbauarbeiten maßgeblichen DIN 18360 findet man zwar Fertigungszeichnungen, aber keine statischen Berechnungen. Damit bleibt die Geländerstatik eindeutig beim Auftraggeber und seinem Tragwerksplaner hängen, wenn nicht ein Nachtrag des Lieferanten das Problem löst. Das wird dem Auftraggeber im Nachhinein nur schwer zu vermitteln sein.

Einfacher hat es der Tragwerksplaner, wenn er von Anfang an seiner Beratungspflicht nachkommt und so auf die Konstruktion Einfluss nimmt, dass ein auch für ihn mit vertretbarem Aufwand zu berechnendes Geländer herauskommt.

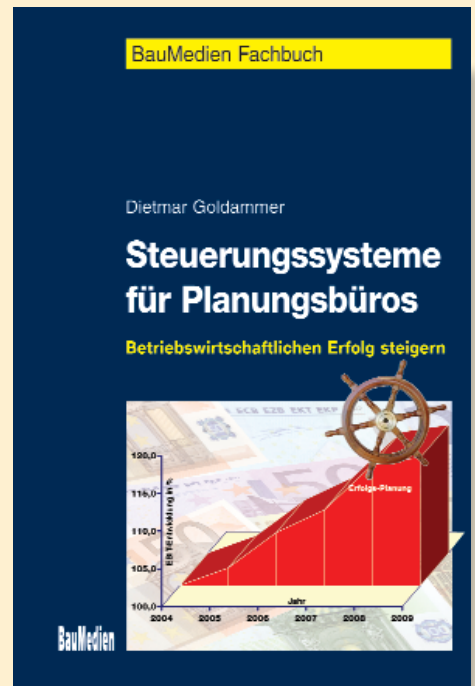
Falls der Architekt dann doch lieber ein kompliziertes Geländer entwickeln will, kann er dem Architekten die Position für die statische Berechnung des Geländers liefern, sodass diese dem Lieferanten gleich mit beauftragt wird.

Die gleiche Aussage gilt auch für Systemgeländer von Spezialherstellern.

Damit hat es der Tragwerksplaner in der Hand, ob er sich viel Arbeit für wenig Honorar macht, oder etwas intensiver berät, dem Architekten die passende Position für die Geländerstatik liefert und im Endeffekt Arbeit spart.

Die Schnittstellendefinition in der VOB/C liefert grundsätzlich wertvolle Hinweise, welche Planungsleistungen die Auftraggeberseite zu liefern hat und welche die Lieferantenseite. Bei den Stahlbauarbeiten nach DIN 18335 hätte es beispielsweise zu den Nebenleistungen des Lieferanten nach Kapitel 3.2.1 gehört, die Festigkeitsberechnungen zu liefern.

Zu den in der VOB/C definierten Schnittstellen finden sich auf der Homepage der GHV weitere Informationen.



**2004, Festeinband, 116 Seiten,
16 x 24 cm
E 19,80 zzgl. Versandkosten
ISBN 3-7949-0748-5**

Ingenieure und Architekten sind Planer. Aber planen sie auch für sich selbst? Offensichtlich nicht, denn nicht wenige schreiben in der Vergangenheit rote Zahlen. Die meisten merken das erst, wenn der Steuerberater am Jahresende die kumulierten Zahlen der zurückliegenden 12 Monate präsentiert. Schwachstellen in Ihrem Planungsbüro können Sie in Zukunft frühzeitig erkennen und somit rechtzeitig gegensteuern, wenn Sie die Inhalte dieses neuen Buches von D. Goldammer in die Praxis umsetzen. In einem gesonderten „Software-Kapitel“ finden Sie die wichtigsten Kriterien, die eine Büro-Management-Software für Planungsbüros (BMSp) erfüllen sollte. Eine umfangreiche Marktübersicht über das derzeitige BMSp-Software-Angebot mit einer Spezifikation der jeweiligen Leistungsmerkmale hilft Ihnen zur (Neu)Orientierung beim Softwarekauf.

Der Autor, Dipl.-Kfm. Dr. Dietmar Goldammer, ist Lehrbeauftragter an der FH Konstanz. Er gilt als Kenner der Branche. Als Autor, Moderator, Seminarleiter, Berater und als Partner der UNITA Unternehmensberatung hat er dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Zusammenhänge im Planungsbüro besser zu verstehen und daraus die erforderlichen Konsequenzen abzuleiten. Sein neues Buch knüpft direkt an das vorhergehende „Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro“ an.

**Fachverlag
Schiele & Schön GmbH**
Markgrafenstr. 11
10969 Berlin
Tel. 030/25 37 52-25
Fax 030/25 37 52-99
pavelec@schiele-schoen.de
www.schiele-schoen.de



SCHIELE & SCHÖN